

## Oberlandesgericht Bamberg

Az.: 3 UKI 18/24 e



### IM NAMEN DES VOLKES

In Sachen

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.**, vertreten durch d. Vorständin \_\_\_\_\_, Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

**AlleAktien GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer \_\_\_\_\_, Bajuwarenstraße 2 e, 93053 Regensburg  
- Beklagte -

wegen Verstoßes gegen das UWG und das UKlaG

erlässt das Oberlandesgericht Bamberg - 3. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht \_\_\_\_\_, den Richter am Oberlandesgericht \_\_\_\_\_ und den Richter am Landgericht \_\_\_\_\_ am 22.11.2024 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO folgendes

## Versäumnisurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern im Internet den Ab-

schluss kostenpflichtiger Verträge über Börseninformationen anzubieten bzw. anbieten zu lassen und in diesem Zusammenhang bei der Kündigung dieser Verträge

a)

zur wirksamen Betätigung der Bestätigungsschaltfläche - wie folgend dargestellt -, zwingend die Beantwortung folgender Abfragen vorzuschalten:

- Wie können wir uns verbessern und Sie zurück gewinnen?

und/oder

- Planen Sie, Ihre Mitgliedschaft in der Zukunft wieder zu aktivieren?

und/oder

- Beendigungsdatum

und/oder

b)

auf der Bestätigungsseite zunächst oben auf der Webseite Informationen wie folgend dargestellt abzubilden:

# Alle Aktien ist Ihr Weg in die sichere finanzielle Freiheit

**✘ Falls Sie jetzt schon kündigen, wird Ihr Zugriff unwiderruflich ab sofort gesperrt. Wir werden Ihnen keine weiteren Aktienanalysen oder klaren Kaufempfehlungen zu Vervielfachern zusenden. Wir werden Sie nicht mehr vor einem möglichen Totalverlust warnen.**

**Wenn Sie schon jetzt kündigen, sind Sie ab jetzt auf sich alleine gestellt und Ihr Vermögen ist in Gefahr.**

- ✘ Kein Zugriff auf unsere Aktienanalysen**
- ✘ Kein Support / Beratung mehr**
- ✘ Keine Kaufempfehlungen**
- ✘ Keine Verkaufs-Warnungen**
- ✘ Kein sicherer Vermögensaufbau mehr**
- ✘ Keine Überrendite mehr**
- ✘ Verlust der Bestpreisgarantie**

**Ihr Zugriff endet sofort.**

**✔ Bitte überlegen Sie es sich gut und schlafen Sie gegebenenfalls eine Nacht darüber, ob es Ihnen nicht doch den Gegenwert eines Kaffees pro Woche wert ist, ihr Vermögen zu schützen, sicher und vorhersehbar zu mehren und belegbare Überrenditen zu erzielen.**

Wie können wir uns verbessern und Sie zurück gewinnen? \*

Planen Sie, Ihre Mitgliedschaft in der Zukunft wieder zu aktivieren? \*

Wie können wir uns verbessern und Sie zurück gewinnen? \*

Planen Sie, Ihre Mitgliedschaft in der Zukunft wieder zu aktivieren? \*

Ja, ganz sicher  
 Unentschlossen  
 Nein

Kündigungsart \*

Ordentliche Kündigung

Kündigungsgrund bei außerordentlicher Kündigung

E-Mail \*

**Vollständiger Name**

Vorname  Nachname

**Adresse**

Straße Hausnummer

Straße Hausnummer (zweite Zeile)

**Vollständiger Name**

Vorname  Nachname

**Adresse**

Straße Hausnummer


Straße Hausnummer (zweite Zeile)

Stadt  Postleitzahl

Land

Vertragsnummer oder Kundennummer

Beendigungsdatum \*

geschützt durch reCAPTCHA  
Datenschutzerklärung  
Nutzungsbedingungen 

**Jetzt kündigen**

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.11.2024 zu bezahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Oberlandesgericht Bamberg  
Wilhelmsplatz 1  
96047 Bamberg

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

**Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.**

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hin-

sichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

Richter  
am Oberlandesgericht

Richter  
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Bamberg, 22.11.2024

; JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben  
von:  
Oberlandesgericht Bamberg  
am: 22.11.2024 11:47